

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf
in Sachsen-Anhalt**

(Richtlinie Herdenschutz Investitionen)

RdErl. des MWL vom _____ – 43-60129/

1. Rechtsgrundlagen, Zweckungszweck

1.1. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz - GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2231) in Verbindung mit dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2022 bis 2025, Teil II Förderbereich 4 Buchstabe J Ziffer 1.0 „Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf“ in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/289 vom 19.2.2019 (ABl. L 48 vom 20.2.2019, S. 1),
- c) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014 S. 1, C 265 vom 21.7.2016 S. 5), zuletzt geändert durch Bekanntmachung 2020/C 424/05 (ABl. C 424 vom 8.12.2020 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden „Rahmenregelung“
- d) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.3.2020 (GVBl. LSA S. 108), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 31.12.2017 (MBl. LSA 2018 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung,
- e) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6.6.2016, MBl. LSA S. 383), geändert durch RdErl. vom 26.6.2020 (MBl. LSA S. 254), in der jeweils geltenden Fassung

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf.

1.2. Zur Unterstützung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung durch Weidehaltung und zur Verringerung von Konflikten zwischen Artenschutz und Weidehaltung können Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gefördert werden.

1.3. Die Zuwendungen werden aus Landesmitteln und Mitteln des Bundes im Rahmen des GAK-Gesetzes gewährt.

1.4. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.5. Die Beihilferegulierung ist gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar. Die staatliche Beihilfe Nummer SA55264 (2019/N) wurde mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 13.03.2020 genehmigt und im Rahmen der Blocknotifizierung SA.103724 (2022/N) mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 06.12.2022 verlängert. Im Anwendungsbereich gelten die bei der Durchführung von beihilferechtlich notifizierten oder freigestellten GAK-Fördergrundsätzen zu beachtenden Grundsätze.

2. Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

2.1. Förderfähig sind Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung (Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis 1 Jahr; Damtiere, Lamas und Alpakas).

2.2. Gefördert werden können:

- a) Anschaffung von Materialien für die Errichtung eines Untergrabschutzes,
- b) Nachrüstung vorhandener Zäune,
- c) Erwerb wolfsabweisender mobiler Schutzzäune und
- d) Ausrüstungsgegenstände.

2.3. Nicht förderfähig sind:

- a) Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen,
- b) Investitionen zur Erfüllung geltender Unionsnormen,
- c) laufende Betriebsausgaben.

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Gefördert werden können:

- a) Betriebsinhaber als natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen im Land Sachsen-Anhalt, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften,
- b) Landwirte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Land Sachsen-Anhalt gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 ausüben.
- c) andere Landbewirtschafter auf Flächen in Sachsen-Anhalt, mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der in Nummer 2.1 genannten landwirtschaftlichen Nutztiere
 - der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege,
 - zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder
 - dem Hochwasser- und Küstenschutz dient.
- d) andere Begünstigte gemäß den Interventionsbeschreibungen der Nummer 5.3 des GAP-Strategieplans, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen auf Flächen in Sachsen-Anhalt eingehen, mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der in Nummer 2.1 genannten landwirtschaftlichen Nutztiere
 - der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege,
 - zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder
 - dem Hochwasser- und Küstenschutz dient.

3.2. Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Randnummer 35 Nr. 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020,
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Zuwendungsvoraussetzung ist die Haltung von unter Nummer 2.1 genannten Tieren.

4.2. Die Notwendigkeit und Angemessenheit der Schutzmaßnahme muss von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestätigt werden. Die Prüfung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Das gesamte Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt gilt als Gefährdungsgebiet für Wolfsübergriffe.

4.3. Die mobilen Elektroäune müssen hinsichtlich Typ, Materialbeschaffenheit und Spannungsversorgung (Grundschutz und Mindestschutz) Mindestanforderungen erfüllen, die in dem Merkblatt (<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/landwirtschaft/herdenschutz-vor-dem-wolf/>) beschrieben sind.

4.4. Eine Ersatzbeschaffung von im Rahmen des Herdenschutzes geförderten mobilen Elektroäunen nebst Zubehör ist erst nach Ablauf der Zweckbindungsfrist von drei Jahren oder bei Vorliegen besonderer Umstände, zum Beispiel einer besonderen Gefährdungssituation der Nutztiere, zuwendungsfähig. Eine Ersatzbeschaffung muss mindestens qualitativ der Erstbeschaffung entsprechen.

4.5. Voraussetzung für die Förderung ist ein angemessenes Verhältnis zwischen den Ausgaben für die Präventionsmaßnahme und dem Wert des Schutzgutes. Die Ermittlung erfolgt im Rahmen der Verwaltungskontrolle mittels Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durch eine Gegenüberstellung des geschätzten Wertes des Schutzgutes und der Nettoaussgaben der Präventionsmaßnahme. Die Ausgaben müssen dem Grunde nach angemessen und wirtschaftlich sein und dürfen 100 v. H. des Wertes des Schutzgutes nicht überschreiten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1. Zuwendungsart: Projektförderung

5.2. Finanzierungsart: Vollfinanzierung bzw. Anteilfinanzierung

5.2.1. 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben nach Nummer 2.2 a) und b);

5.2.2. 80 % der Gesamtausgaben nach Nummer 2.2 c);

5.2.3. 60 % der Gesamtausgaben nach Nummer 2.2 d).

5.3. Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss

5.4. Die Zahlung der Zuwendung ist auf maximal 30.000 EUR pro Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger oder Betrieb begrenzt.

5.5. Die Zuwendung darf nicht zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen.

5.6. Die Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.7. Zuwendungen von weniger als 500 Euro (Bagatellgrenze) werden nicht gewährt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Kumulierbarkeit

Die Vorhaben können gleichzeitig aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gefördert werden, soweit die Zuwendungen die einschlägigen beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllen und insgesamt 100 v. H. der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.

6.2. Beihilferechtliche Bestimmungen

Die in dem Beschluss der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr. SA.55264 (2019/N) vom 13.03.2020, verlängert durch Blocknotifizierung Nr. SA.103724 (2022/N) „GAK: Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf“ vom 06.12.2022, enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2. Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161 in 06846 Dessau-Roßlau.

7.3. Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines landeseinheitlichen Vordrucks gewährt. Antragsunterlagen und Merkblatt sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder können im Internet unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/landwirtschaft/herdenschutz-vor-dem-wolf/> abgerufen werden.

7.4. Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 15. Mai des jeweiligen Jahres einzureichen. Ausnahmen sind mit einer entsprechenden Stellungnahme des Wolfskompetenzzentrums Iden (WZI) auch nach Antragsschluss möglich.

7.5. Die Bewilligungsbehörde entscheidet jeweils durch schriftlichen Bescheid im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7.6. Die Verwendungsnachweisprüfung richtet sich grundsätzlich nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung. Gemäß Abschnitt 3 Nrn. 2.2 und 2.3 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses sind Erleichterungen bei der Gewährung von Zuwendungen bei Förderfällen von geringer finanzieller Bedeutung (VV Nr. 13 zu § 44 LHO) zugelassen.

7.7. Die Europäische Kommission, der Bund und dessen Rechnungshöfe, das Ministerium sowie der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt sind berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.8. Die Bewilligungsbehörde verpflichtet den Zuwendungsempfänger zur Aufbewahrung der vorgelegten Zahlungsbelege, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung, für zehn Jahre (Randnummer 730 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020).

7.9 Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Förderungen auf der Internetseite <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home>, soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind (Randnummer 128 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020).

8. Subventionserhebliche Tatsachen

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen. Subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind alle Angaben, die nach dem Zweck, den bestehenden Rechtsvorschriften, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung, den Bestimmungen dieser Richtlinien oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendungen von Bedeutung sind.

9. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils für alle Geschlechter.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft. Gleichzeitig tritt Abschnitt 2 des RdErl. des MULE vom 8.4.2019-73/26-60129/2.7 außer Kraft.

An

das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt und
das Wolfskompetenzzentrum Iden.

Nachrichtlich an

das Landesverwaltungsamt,
das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt,
die Unteren Naturschutzbehörden,
die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau; Zentrum für Tierhaltung und
Technik (ZTT) Iden,
die Nationalparkverwaltung Harz und
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Mitte, Süd.